

DIE FACKEL

NR. 107

WIEN, MITTE JUNI 1902

IV. JAHR

Die äußerste Preßfreiheit

Sie ist erreicht. Die Lobredner des Regierungsentwurfes ahnen es selbst noch nicht. Sie wissen es nicht zu würdigen, *was* die Reform des Herrn v. Koerber für die Korruptionspresse eigentlich bedeutet, und würzen den Dank für freie Kolportage und Aufhebung des objektiven Verfahrens mit manch bitterem Wort des Tadels, weil nicht nur die Ehrenbeleidigung der Strenge des Einzelrichters ausgeliefert, sondern auch ganz neue Übertretungen konstruiert werden sollen, neue Fesseln, einer eben erst »die Schwingen regenden« Presse zum Tort. Da ist zunächst die wirklich alberne Bestimmung gegen jene Mitteilungen aus dem Privatleben, die — auch ohne ehrenrührig zu sein — das »Ansehen« oder die »gesellschaftliche Stellung« des Betroffenen zu beeinträchtigen geeignet sind (§ 33). Da ist das an den Lebensnerv des Fortschritts rührende Verbot der Publikation unzüchtiger Inserate (§ 34), — im Gestrüpp laxer und liberaler Maßnahmen die einzige, mit der Herr v. Koerber sich als Leser der 'Fackel' auszuweisen berechtigt ist. Da ist weiters die Strafandrohung gegen die Ankündigung verbotener Heilmittel oder Lospapiere (§ 35). Da ist endlich das zumal dem 'Deutschen Volksblatt' gefährlich scheinende Verbot des politischen, nationalen oder konfessionellen Boykotts (§ 36).

Keine Angst, meine Herren Kollegen! Der Preßgesetzentwurf des Herrn v. Koerber ist selbst in diesen Punkten nicht so böse wie er ausschaut, hat selbst hier euren Tadel nicht verdient und ist *in seiner Gänze* geeignet, statt Furcht und Schrecken eitel Hoffnung und Freude zu verbreiten. Die wichtige Errungenschaft, die er bringt, ist die: *Alle neu konstruierten Übertretungen bleiben straflos. Und straflos wird fortan auch die Ehrenbeleidigung sein*, gerade aus dem Grunde, weil sie nicht mehr als Vergehen der Gefühlsjustiz der Geschwornen, sondern als Übertretung der strengen Judikatur des Strafrichters überwiesen werden soll. Ich sehe die Freunde und die Feinde einer freien Presse die Köpfe schütteln und höre sie fragen, was in aller Welt nur denn zu so freudvoller, beziehungsweise trüber Voraussicht die Handhabe bot. Sicherlich wird man's im Ausland nicht glauben, daß *in Österreich ein Preßgesetz eigens zu dem Zwecke geschaffen wurde, um das Privatleben (§ 33), die Sittlichkeit (§ 34), die Gesundheit und wirtschaftliche Sicherheit (§ 35 und 36) und schließlich die Ehre (§ 37) für vogelfrei zu erklären*. Und doch ist dem so. Ich glaube nicht, daß Herr v. Koerber es so gewollt hat. Dazu habe ich von seiner Schlaueit eine viel zu geringe Meinung. Es wäre wahrhaftig ein trauriger Mut, auch die wenigen Paragrafen, die zum Schutze des Publikums gegen die dreiste Preßtyrannis geschaffen sein sollen, bewußt und absichtsvoll als einen wirkungslosen Popanz anzufertigen. Nein, nicht um die List eines Zei-

tungsministers, der mit der einen Hand der schnappenden Journaille heimlich wieder zusteckt, was er ihr mit der andern coram publico entrissen hat, handelt sich's hier, sondern einfach — um eine Blamage.

Ein jüngerer Kenner des Strafrechts hat mich zuerst auf die famose Lücke aufmerksam gemacht, durch die — gewiß gegen den Willen des ahnungslosen Herrn v. Koerber — künftig die Preßsünder samt und sonders, in neuen Paragraphenschlingen gefangen, rasch wieder ent schlüpfen werden. Der Oberlandesgerichtspräsident a. D., Herr v. Krall, hat inzwischen in seiner Besprechung des Entwurfs ('Neue Freie Presse', 22. Juni) die monströse Sache flüchtig und ganz schüchtern berührt, ohne ihre ungeheuerlichen Konsequenzen auch nur anzudeuten. So ist denn die Blamage noch nicht ruchbar, geworden und wird erst von dieser Stelle aus den Ruhm einer Gesetzmacherei künden, von der die Preßkulis aller Parteien nur in stammelnder Verzückung sprechen und von der die 'Arbeiter—Zeitung' am 12. Juni prophezeit hat, sie werde »Österreich auf geradezu europäisches Niveau heben«. Das Niveau der europäischen Lächerlichkeit scheint mir erreicht, — erreicht durch einen Lapsus, der in der Geschichte flüchtiger und talentloser Gesetzesklitterung einzig dasteht. Ich bitte die sachkundigen Beamten des Justizministeriums, denen in der letzten Nummer der 'Fackel' die Mitarbeit an dem Entwurf zugetraut wurde, um Verzeihung. Die Reform ist — unbestritten — das Werk des Herrn v. Koerber und seiner Preßbüro—Juristen. Man höre und staune, was man in Österreich der Vorsanktion des Kaisers und dem Urteile erwachsener Parlamentarier zu unterbreiten gewagt hat:

Das famose Delikt der *Vernachlässigung der pflichtgemäßen Obsorge* bleibt bekanntlich bestehen. § 31 definiert es als die durch Vernachlässigung der dem verantwortlichen Redakteur obliegenden Sorgfalt erfolgte Ermöglichung der Herstellung, Veröffentlichung oder Verbreitung einer Druckschrift, »deren Inhalt den Tatbestand eines Verbrechens oder Vergehens begründet«. Dazu bemerkt der Motivenbericht noch ausdrücklich: »Gleich dem geltenden Rechte wird auf eine Strafan drohung (gegen die Vernachlässigung der Obsorge) verzichtet, wenn der Inhalt nur eine Übertretung begründet.« Daraus folgt: Wenn der verantwortliche Redakteur erklärt, er habe einen (nicht gezeichneten) eine Ehrenbeleidigung oder eine Mitteilung aus dem Privatleben oder die Aufreizung zum Boykott enthaltenden Artikel, oder er habe ein Inse rat, welches unzüchtig ist oder verbotene Heilmittel oder Lospapiere anpreist, nicht gelesen, also die pflichtgemäße Obsorge vernachlässigt — so entfällt, weil es sich in jedem dieser Fälle um eine Übertretung handelt, jegliche Bestrafung. Da nun der Motivenbericht anderseits erklärt: »Die Ehre eines jeden Einzelnen bedarf besserer gesetzlicher Garantien«, kann hier nicht eine Absicht, sondern bloß ein unerhörter Lapsus des Verfassers des Entwurfs vorliegen. Bisher nämlich hatte die Ehre gegenüber den stets anonymen Angriffen der Tagespresse die ungenügende Garantie, daß — da Ehrenbeleidigungen Vergehen waren —, wenigstens der verantwortliche Redakteur eine milde Geldstrafe erhielt. Künftig würde es zu einem Prozeßverfahren gar nicht kommen, weil die Erklärung des Verantwortlichen in der Voruntersuchung, daß er den Artikel nicht gelesen habe, zur sofortigen Einstellung des Verfahrens führen müßte. Grotesk wäre es aber, neue Übertretungen eigens zu konstruieren und sie gleichzeitig für straflos zu erklären.

Wäre Absicht und nicht Schlamperei im Spiel, so würde Herrn v. Körbers Preßrecht das folgende Kuriosum zeitigen: Während die mutige, mit vollem Namen erfolgende Beleidigung schwerer als bisher bestraft werden soll, wird die *anonyme straflos*. Es wäre geradezu eine Prämie für absolut unbe weisbare Schmähungen ausgesetzt; man müßte nur, was ganz aus der Luft

gegriffen ist, anonym vorbringen. Der Presse wird nicht nur Freiheit, sondern absolute Straflosigkeit gewährt. Die Ehrenbeleidigung ist eine Übertretung, und die Vernachlässigung der Obsorge im Falle einer Übertretung wird nicht verfolgt. So werden denn die verantwortlichen Redakteure künftig, weil's die Eigentümer keinen Heller kostet, mit erhöhtem Eifer jener Vernachlässigung obliegen. Und vor dem neuen Preßgesetz mag vielleicht nur noch der Herausgeber der 'Fackel', der für Beleidigungen eintritt, zittern. In diesem Sinne ist es wohl zu deuten, wenn der Entwurf des Herrn v. Koerber allseits als »Markstein« gepriesen wird ... Marksteine dienen den Bedürfnissen von Preßkötern, die, ledig auch des Maulkorbzwanges der Beschlagnahme, am helllichten Tage ihr Unwesen treiben werden.

* * *

[Die Pauschalien der Donau—Dampfschiffahrt—Gesellschaft]

Die Donau—Dampfschiffahrt—Gesellschaft hat jederzeit sehr stark auf parlamentarische Angriffe reagiert. Jedesmal hat sie die Erörterung ihrer Verhältnisse im Abgeordnetenhaus mit Pauschalien, die den Parteiblättern des parlamentarischen Gegners gewährt wurden, bezahlen müssen. Enthüllungen der Parteiblätter haben meistens den Parlamentariern den Stoff geboten. Aber es schien nachträglich, als hätten die Zeitungen die Abgeordneten nur darum zum Reden gebracht, um selbst von der Donau—Dampfschiffahrt—Gesellschaft zum Schweigen gebracht zu werden. Wie hat ehemals das 'Deutsche Volksblatt' gegen die Donau—Dampfschiffahrt—Gesellschaft und gegen die liberale Pauschalienpresse, die sie unterstützt, gewettert! Am 28. Juli 1898 schrieb dann die 'Arbeiter—Zeitung':

»Zu dieser Pauschalienpresse gehört *natürlich auch das 'Deutsche Volksblatt'*, das eine zeitlang sich auffallend viel mit der Donau—Dampfschiffahrt—Gesellschaft beschäftigte, dessen Hunger seither aber gestillt zu sein scheint.«

Damals beschäftigte sich nämlich gerade die 'Arbeiter—Zeitung' auffallend viel mit der Donau—Dampfschiffahrt—Gesellschaft. Bald hernach aber (im Dezember 1898) kam die Interpellation des sozialdemokratischen Abgeordneten Schrammel, welcher hohe Beamte des Unternehmens der gemeinsten Handlungen und sogar des Diebstahls — im strafrechtlichen, nicht etwa in bildlichem Sinn — bezichtigte, und im nächsten Frühjahr erschienen die Inserate und »Eingesendet« der Donau—Dampfschiffahrt—Gesellschaft in der 'Arbeiter—Zeitung', deren »Hunger seither gestillt zu sein scheint«. Später sind noch die Alldutschen gegen die Donau—Dampfschiffahrt—Gesellschaft losgezogen. Da war indes die Gesellschaft bereits gewitzigt und fand, ehe es zu arg wurde, den Weg zur 'Ostdeutschen Rundschau'. Die 'Ostdeutsche Rundschau' ließ sich billig finden. Sie bekam bloß 1000 Kronen des Jahrs.

Der Abgeordnete Berger hat jüngst über die Donau—Dampfschiffahrt—Gesellschaft mancherlei Unvernünftiges, über ihre Pauschalien aber die sehr vernünftigen, von den Tagesblättern weislich verschwiegenen Worte gesprochen:

»Von Seite der Angegriffenen und hauptsächlich von Seite der Presse wird man mir zur Antwort geben und mit dem Brustton der Überzeugung sagen: 'Das sind Bezahlungen, Pauschalien für Inserate und' — so wird man hinzusetzen — 'wenn wir dieselben nach dem Tarif berechnen würden, würde die Summe noch viel mehr ausmachen'. Gewiß, ich bin überzeugt, daß, wenn man die Inserate nach dem Tarif berechnen würde, das viel mehr ausmachen

möchte; aber das Charakteristische dieser Schweiggelder und Pauschalien ist nicht im Inseratenkauf zu suchen. Denn wenn man den Blättern das nicht als Pauschalien geben, wenn man nicht als Gegenleistung das Schweigen der Blätter erkaufen würde, *dann würden dieselben überhaupt keine Annoncen bekommen.*«

Die 'Neue Freie Presse' und die 'Ostdeutsche Rundschau' haben in charakteristischer Weise von diesen Worten Notiz genommen. In gesperrtem Druck meldet die 'Neue Freie Presse', Herr Berger selbst habe anerkannt, daß die Pauschalien »allerdings die Gegenleistung für die Veröffentlichung von Inseraten und Ankündigungen« seien; »Redner bemerkt jedoch«, fährt der wahrheitsliebende Berichterstatter fort, »daß sich darunter *auch solche Blätter* befinden, in denen die Publikation der Inserate keinen Wert haben kann«. Der Abgeordnete Berger wird also, geradezu als Kronzeuge für die Reinheit der 'Neuen Freien Presse' geführt, die in gerechtem Stolz seine Mitteilung, daß sie von allen Blättern den bei weitem größten Pauschalienbetrag beziehe, nicht gänzlich unterdrückt und bloß dadurch abgeschwächt hat, daß sie statt der von Herrn Berger namhaft gemachten Summe von 8000 Kronen nur 4000 Gulden einbekennt. Während aber die 'Neue Freie Presse' den Sinn der Rede in sein Gegenteil umfälschte, tat die 'Ostdeutsche Rundschau' genau dasjenige, was Herr Berger von der korrupten Presse erwartet hatte. Herr K. H. Wolf, der Virtuose der Überzeugung, versicherte in der Einleitung zum Parlamentsbericht wirklich mit dem von Herrn Berger prophezeiten Brustton, die 'Ostdeutsche Rundschau' drucke »im Anzeigenteil die Fahrpläne, Verkehrsanzeigen und sonstigen Mitteilungen ausschließlich dieser Art, die für den Leserkreis ein Interesse haben«, ab und bekomme »selbstverständlich für diese Leistung von der Gesellschaft eine Entschädigung«. Und er fügt wörtlich hinzu: »Indessen betragen die Leistungen der 'Ostdeutschen Rundschau' *nach ihrem Anzeigentarife* für das Jahr 1901 mehr als das Vierfache der hierfür gezahlten Entschädigung. Das ist buchmäßig nachweisbar. Und auch im laufenden Jahre hat das Blatt an Anzeigen schon *erheblich mehr* geleistet, als das Pauschale beträgt.«

Herrn K. H. Wolfs Verteidigung wird ihm selbst nicht nützen. Wohl aber ist sie, ohne daß dies von Herrn Wolf beabsichtigt war, als Anklage gegen die 'Arbeiter—Zeitung' durchaus beachtenswert. In der Liste der Blätter, die Herr Berger als Pensionäre der Donau—Dampfschiffahrt—Gesellschaft nannte, ist das Zentralorgan der österreichischen Sozialdemokratie von allen Kundigen vermißt worden. Aber die 'Arbeiter—Zeitung' nimmt in der Tat keine Pauschalien, — sondern mehr. In der Polemik gegen die 'Fackel' (siehe deren Nr. 49 ¹) hat sie über ihre Beziehungen zur Donau—Dampfschiffahrt—Gesellschaft erklärt, daß »sich unser Blatt nichts schenken läßt und jedem Inserenten für sein Geld den ihm *nach dem Tarife* gebührenden Raum einräumt«. Die 'Ostdeutsche Rundschau' leistet viermal so viel, als sie nach dem Tarif zu leisten hätte. Der 'Arbeiter—Zeitung' wagt man so erniedrigende Bedingungen nicht zu stellen. Mögen die Interessen aller Bevölkerungsschichten in Österreich minuendo verlizitiert werden; die Interessen des österreichischen Proletariats werden in keinem Fall unter dem festen Tarif der 'Arbeiter—Zeitung' verkauft. †

*

[Ein rein sachlicher Kampf]

Das 'Deutsche Volksblatt' verwahrte sich am 14. Juni gegen die von dem Abgeordneten Berger vorgebrachte Beschuldigung, es habe Schweiggelder in Form von Inseratenpauschalien von der Donau—Dampfschiffahrt—Gesell-

schaft genommen. Die Mißstände bei dieser Unternehmung habe es doch stets bekämpft und »diesen Kampf durch eine Reihe *allerdings rein sachlicher* Artikel eröffnet: »Wir könnten das, weil wir uns durch *unsere geschäftliche Beziehungen* zu der Donau—Dampfschiffahrt—Gesellschaft sowie zu *allen öffentlichen Unternehmungen überhaupt* das Recht der Kritik nicht nehmen lassen.« Das ist nur zu wahr. Das 'Deutsche Volksblatt' hat nicht nur zur Donau—Dampfschiffahrt—Gesellschaft »geschäftliche Beziehungen«, sondern zu *allen* öffentlichen Unternehmungen *überhaupt*. Und darum führt es den Kampf gegen sie auch nur in »rein sachlicher« Weise, also ohne Rufzeichen hinter die Namen der unterschiedlichen jüdischen Verwaltungsräte zu setzen. So wenig vermögen die geschäftlichen Beziehungen zu der Gesellschaft, die der Abgeordnete Berger angriff, das 'Deutsche Volksblatt' von seinem sachlichen Kampfe abzubringen, wie eben die Erkenntnis, daß an der Spitze dieser Gesellschaft ein Mann steht, der ein »Ungar und ein Jude« ist, das 'Deutsche Volksblatt' von seinen geschäftlichen Beziehungen zu ihr abzubringen vermag.

*

[Wie das Gold zum Kot wird]

Die 'Wiener Allgemeine Zeitung', die gewiß sehr wenig bekommt, ist doch anständig genug, über die Angriffe des Herrn Berger auf die Donau—Dampfschiffahrt—Gesellschaft empört zu sein. Unter den Händen dieser Sorte von Parlamentariern, klagt sie, »werde das Gold« zum Kot. Aber sie freut sich, daß Herr Wolf bei dieser Gelegenheit seinen früheren Waffenbrüdern in den Arm gefallen ist, und verzeichnet auch mit Behagen den Zwischenruf: »Gegenseitiges alldeutsches Läusesuchen!« »Mit diesem allerdings etwas drastischen Worte«, ruft sie, »hat Abgeordneter *Glöckner* die Situation treffend gekennzeichnet«. Aber hören wir, wie sich dieser der 'Wiener Allgemeinen Zeitung' gefällige Abgeordnete in jener Sitzung sonst aufgeführt hat. Das stenographische Protokoll nennt ihn als Autor der folgenden Zwischenrufe: »Das ist ja eine Schweinerei!« »Das könnte man schon eine Bande (nicht ein Bandel) nennen!«, »Das ist die reinste Lumperei, und wir sollen da wieder schwitzen! Kein anständiger Mensch kann für die Vorlage stimmen!«, »Das ist eine Lumperei und Gaunerei!« »Es ist sehr sonderbar, daß die Sache der Staatsanwaltschaft nicht aufgefallen ist!« Ach, auch unter den Händen des Abgeordneten Glöckner ward das Gold der Donau—Dampfschiffahrt—Gesellschaft zum Kot!

* * *

Was die 'Neue Freie Presse' für unwichtig hält

<p>Die Neue Freie Presse' (aus einer Rede des Abgeordneten <i>Dobernig</i> über die Fahrkartensteuer):</p> <p>» — — Die Gewährung von Begünstigungen sollte eingeschränkt werden. Wenn die Steuer schon bewilligt werde, müsse man weiters von der Staatsbahn-</p>	<p>Abg. <i>Dobernig</i>:</p> <p>» — — Die Gewährung von Begünstigungen, von <i>Freikarten</i>, sollte auf den Staatsbahnen und noch mehr auf den Privatbahnen eingeschränkt werden. Die Südbahn insbesondere übt den <i>Freikartenunfug</i> in geradezu unerhörter Weise aus. Wenn die Steuer schon bewilligt werde, müsse man weiters</p>
--	--

verwaltung verlangen, daß sie dem reisenden Publikum mehr als bisher entgegenkomme.«

von der Staatsbahnverwaltung verlangen, daß sie dem reisenden Publikum mehr als bisher entgegenkomme.«

* * *

[Die beiden Seelen Schnüfferl's]

Daß »antisemitisch« mit »reaktionär« identisch ist und daß »freisinnig« und »antisemitisch« sich wie links und rechts verhalten, ist die unverbrüchliche Überzeugung der liberalen Journalistik. Nur Alexander Scharf hat bisher, als erster erkennend, daß das Zeitungshandwerk keiner Überzeugung bedürfe, auch an dieser einen, letzten gerüttelt; er ist philosemitisch und doch antiliberal, »freisinnig« in konfessionellen und dabei »reaktionär« in politischen Fragen. Nun hat sich zur 'Sonn— und Montags—Zeitung' das Widerspiel in der 'Österreichischen Volkszeitung' gefunden, seitdem diese von der Deutschen Volkspartei in Niederösterreich zu ihrem offiziellen Organ erkoren ward: die Deutsche Volkspartei — und daher auch die 'Österreichische Volkszeitung' — ist, wie neulich wieder in St. Pölten und Wiener—Neustadt feierlich versichert wurde, antisemitisch und doch liberal, »reaktionär« in konfessionellen und dabei »freisinnig« in politischen Fragen. Aber wie bekanntlich alle Extreme, so berühren sich auch die 'Österreichische Volkszeitung' und die 'Sonn— und Montags—Zeitung'. Und der Berührungspunkt heißt Schnüfferl. Eine Seele, Schnüfferls Seele, wohnt, ach!, in beiden Blättern, und es ist ein tragischer Anblick, wie sie durch den Zwiespalt der Verpflichtungen gepeinigt wird. Muß Schnüfferl Samstag in der liberalen 'Volkszeitung' zum Antisemitismus gute Miene machen, so setzt er sich Sonntags aufatmend an den Redaktionstisch der 'Sonn— und Montags—Zeitung', des Organs der Rechten, und schreibt nach ritueller Gepflogenheit von rechts nach links, an die Adresse der Schottenring—Bewohner. Ihnen hat er am 23. Juni in den »Lokalzugstudien« beteuert, daß nur seine wochentäglichen Dienste und nicht sein Herz der Deutschen Volkspartei gehören. Der bekannte Herr Kohn schreit Wehe und erklärt die Deutsche Volkspartei für nicht besser als die Christlich-sozialen, ja er prophezeit, daß sie sich mit diesen »noch ausgleichen« werde. Aber die große Frage bleibt unentschieden, wo Schnüfferls eigentlicher Platz ist: beim Volk, dem auserwählten, oder beim Völkl, dem aus St. Pölten.

+

* * *

[Die beste Imitation der Welt]

Wiens Proletarier waren es bisher gewöhnt, nur am Sonntag zum Einkauf von »Tait's Diamanten« eingeladen zu werden. Da ward durch eine Gerichtsverhandlung der dreiste Schwindel, mit dem seit Monaten unsere Öffentlichkeit belästigt wird, enthüllt. Die 'Arbeiter—Zeitung' nahm nebst wenigen anderen Wiener Blättern von diesem Gerichtsfall Notiz. Sie nannte die Verhandlung, die mit der Abtretung des Aktes »wegen Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch Erpressung« an das Landesgericht endete, sogar eine »merkwürdige«; aber sie behandelte den angeklagten Prokuristen der Firma Tait nicht so schlecht wie etwa den Professor Lammasch, wenn er im Herrenhause eine vernünftige Rede über die Ausdehnung des Haftpflichtgesetzes auf Radfahrer und Automobilisten gehalten hat. Immerhin: nahm sie

Baurat im k. k. Ministerium des Innern.

Herr v. Koerber, der in seinem, ach, so flüchtigen »Entwürfe« die illustrierte Raubmörderpresse überhaupt nicht bedacht hat, möge sich die voranstehende Zuschrift und die Notiz in Nr. 106, deren Tendenz diese noch verstärkt, zu Gemüte führen. »Wer in einer Druckschrift eine Mitteilung oder bildliche Darstellung aus dem Privat— oder Familienleben veröffentlicht, welche den Betroffenen in seinem Ansehen oder in seiner gesellschaftlichen Stellung zu beeinträchtigen geeignet ist, macht sich einer Übertretung schuldig.« Dieser sinnlose Paragraph bedroht jeden, der die Wahrheit über Herrn Stukart sagt, und sichert dem 'Interessanten Blatt' ein langes Leben.

* * *

[Ungebildete Volksbildner]

Anlänglich des in der Nummer 106 veröffentlichten Artikels über die »Urania¹« hat der Autor des Vortrags über »Automobilismus« dem Herausgeber der 'Fackel' einen Schmähbrieff ins Haus geschickt. Die in diesem Brief gegebene Erklärung des Interesses, das der Sportredakteur des 'Neuen Wiener Tagblatt' an dem Vortrag über Automobilismus nimmt, soll der Öffentlichkeit nicht vorenthalten werden: niemand anderer als der Sportredakteur selbst hat die Photographien für den Vortrag beige stellt. Aber die Öffentlichkeit soll auch der Aufklärung teilhaftig werden, die der Herausgeber der 'Fackel' über den Bildungswert der »Urania«—Vorträge aus dem Briefe gewonnen hat, in dem der Verfasser des einen von ihnen von einem »Brojektionsvortrag« und von »einzelnen, ironisch seien sollenden Bemerkungen« schreibt und — es wäre zu weitläufig, das ganze Schreiben zu zitieren — in jeder Zeile gegen die Gesetze der Interpunktion, Grammatik und Logik sich vergeht. Volksbildung ist sicherlich eine schöne Sache. Ob aber die »Urania« den richtigen Weg einschlägt, ist eine Frage, die die zahlenden Zuhörer der Vorträge sicherlich mit der Forderung beantworten werden, daß zunächst die Ungebildetsten, die Autoren der »Urania«, gebildet werden sollen.

■

* * *

Königtum Sonndorfer?

'Neue Freie Presse,' 19. Juni, Abendblatt:

» [Selbstmord.] Im Kahlenbergerdorf hat sich gestern abends ein junger Mann im Alter von ungefähr 20 Jahren durch einen Revolverschuß getötet. Der Selbstmörder *dürfte* ein Handelsschüler gewesen sein.«

* * *

Ein Frischauer—Stückchen

»Präsident Bourgeois ruft den Redner zur Sache. Es werde sich, bemerkt er, Gelegenheit finden, über die Affäre Humbert zu sprechen, wenn die Interpellation auf der Tagesordnung stehen werde.

Lasies: *Gut, werde ich dann reden.*«

Also drahtete Berthold Frischauer am 12. Juni über die Pariser Kammerdebatte.

* * *

[Die 'Neue Freie Presse' gegen unsittliche Inserate]

» — — Anders steht es um die Ankündigungen zur Einleitung eines geschlechtlichen Verkehrs in einer die Sittlichkeit verletzenden Form; diesfalls ist ein Unwesen eingerissen, daß es zu billigen ist, wenn die Regierung die Gelegenheit wahrnimmt, demselben entgegenzutreten.«

Also sprach Dr. v. Krall, Oberlandesgerichts—Präsident a. D. am 22. Juni in der — — — — — 'Neuen Freien Presse'.



[Der Fall Buchbinder]

»Vor allen Dingen daher müßte jenes Schild aller literarischen Schurkerei, die *Anonymität*, dabei wegfallen. — — Es ist unglaublich, welche Frechheit sich der Burschen bemächtigt, und vor welchen literarischen Gaunereien sie nicht zurückbeben, wann sie unter dem Schatten der Anonymität sich sicher wissen. Wie es Universal—Medizinen gibt, so ist Folgendes eine Universal—Antikritik gegen alle anonymen Rezensionen, gleichviel, ob sie das Schlechte gelobt oder das Gute getadelt haben: 'Hallunke, nenne dich! Denn verummmt und verkappt Leute anfallen, die mit offenem Angesicht einhergehn, das thut kein ehrlicher Mann: das thun Buben und Schufte. Also: Hallunke, nenne dich!' probatum est. — — Die in Deutschland endlich erlangte und sogleich auf das Ehrloseste mißbrauchte Pressfreiheit sollte wenigstens durch das Verbot aller und jeder Anonymität und Pseudonymität bedingt seyn, damit jeder für das, was er durch das weitreichende Sprachrohr der Presse öffentlich verkündet, wenigstens mit seiner Ehre verantwortlich wäre, wenn er noch eine hat; und wenn keine, damit sein Name seine Rede neutralisierte. Ein anonymer Recensent ist ein Kerl, der Das, was er über Andere und ihre Arbeit der Welt berichtet und respective verschweigt, nicht vertreten will und daher sich nicht nennt. Alles anonyme Recensieren ist auf Lug und Trug abgesehn. Daher, wie die Polizei nicht zuläßt, daß man maskiert auf den Gassen einhergehe, sollte sie nicht leiden, daß man anonym schreibt. — — Ist denn nicht die Anonymität die feste Burg aller literarischen, zumal publizistischen Schurkerei? — — In der Literatur aber sollten alle redlichen Schriftsteller sich vereinigen, die Anonymität durch das Brandmark der öffentlich, unermüdlich und täglich ausgesprochenen äußersten Verachtung zu proskribieren und auf alle Weise die Erkenntnis zur Geltung zu bringen, daß anonymes Recensieren eine Nichtswürdigkeit und Ehrlosigkeit ist. — — Wer anonym schreibt und polemisiert, hat eo ipso die Präsomtion gegen sich, daß er das Publikum betrügen

oder ungefährdet Anderer Ehre antasten will. Daher sollte jede, selbst die ganz beiläufige und außerdem nicht tadelnde Erwähnung eines anonymen Recensenten nur mittelst Epitheta, wie 'der feige anonyme Lump da und da', oder 'der verkappte anonyme Schuft in jener Zeitschrift' u. s. f. geschehn. Dies ist wirklich der anständige und passende Ton, von solchen Gesellen zu reden, damit ihnen das Handwerk verleidet werde. — — Denn bei Angriffen ist Herr Anonymus ohne weiteres Herr Schuft, und Hunderte gegen Eins ist zu wetten, daß, wer sich nicht nennen will, darauf ausgeht, das Publikum zu betrügen. — — Überhaupt würden mit der Anonymität 99/100 aller literarischen Schurkereien wegfallen. Bis das Gewerbe proskribiert ist, sollte man, bei entstehendem Anlaß, sich an den Menschen, der die Boutique hält (Vorstand und Unternehmer des anonymen Recensions—Instituts) halten, ihn für Das, was seine Löhnlinge gesündigt haben, unmittelbar selbst verantwortlich machen, und zwar in dem Tone, zu welchem sein Gewerbe uns das Recht gibt. — Für die Sünden eines anonymen Recensenten soll man den Menschen, der das Ding herausgibt und redigiert, unmittelbar selbst so verantwortlich machen, als hätte er es selbst geschrieben; wie man den Handwerksmeister für die schlechte Arbeit seiner Gesellen verantwortlich macht. Und dabei soll man mit jenem Kerl so umspringen, wie sein Gewerbe es verdient, ohne alle Umstände. — — Ich meines Theils würde eben so gern einer Spielbank oder einem Bordell vorstehn, als einer anonymen Lug—, Trug— und Verleumdungsanstalt.«

Schopenhauer, Parerga und Paralipomena II ¹.

In Nr. 84 der 'Fackel' ² ward eine öffentliche Abbitte, die der verantwortliche Redakteur der 'Wiener Caricaturen', um der gerichtlichen Verurteilung zu entgehen, für die bübische Verunglimpfung des Andenkens einer verstorbenen Schauspielerin leistete, besprochen, ward das merkwürdige Beispiel gewürdigt, das hier eine Tote allen lebenden Kollegen gab, die sich zur Wehrlosigkeit gegenüber dem infamsten Schnüfflertum der Tages— und Witzblattpresse verdammt. Es war kein Zufall, daß in solcher Erörterung der Name Bernhard *Buchbinder* genannt wurde. Nicht nur als der typische Vertreter des »Genres«, als der Publizist, dessen geistiger Horizont von Theatertrikots verhängt ist und dessen Routine in der Erforschung der intimsten Garderobengeheimnisse ihresgleichen sucht, nicht nur als der Mann, der über die Mastkur der Palmay so gut zu plaudern weiß wie über das Badezimmer der Odilon und dessen kritischer Blick Madame Saville zu »eingemummelt«, Mademoiselle Pierny zu »mollet« fand, empfahl er sich der Betrachtung. An und für sich mußte der Fall der 'Wiener Caricaturen' das Gedenken jenes Wackern befördern. Denn mir war es bekannt: Gegen Herrn Buchbinder als anonymen Autor der lieblichen Rubrik »Hinter den Kulissen« und gegen den verantwortlichen Redakteur des 'Neuen Wiener Journal' schwebte gleichfalls eine Klage, die die Mutter jener Toten beim Wiener Landesgericht eingebracht hatte. Herr Buchbinder hatte gleichfalls getan, was der bis heute unbekannt Lump in den 'Wiener Caricaturen' nicht lassen konnte. Die Betrachtungsweise der beiden Herren unterschied sich nur in einem Punkte. Das »Witzblatt« wartete den Tod des Fräuleins Kalmar ab, um, gestützt auf die in der ganzen Ehrenpresse damals verbreitete Lüge über den Schmuckreichtum, den die Künstle-

1 § 289

2 # 05

rin hinterlassen haben sollte, ein paar dreckige Bemerkungen anzubringen. Ein Hamburger Rechtsanwalt berichtigte eines von den vielen Blättern, die da geglaubt hatten, die Kunde von dem Juwelennachlaß einer Schauspielerin der Öffentlichkeit nicht vorenthalten zu dürfen: in der 'Arbeiter—Zeitung' vom 18. Juni 1901 sah man den Millionenschmuck der Reporterphantasie zu einem Gesamtvermögen von 15.000 Mark zusammenschrumpfen. Die Glosse der 'Wiener Caricaturen' war nicht zu berichtigen; sie konnte nur mit der Hundspeitsche oder mit dem Strafparagrafen beantwortet werden. Der Chroniqueur des 'Neuen Wiener Journal' aber aspirierte schon vor dem Tode der Künstlerin auf eine der beiden Behandlungsarten. Er scheute sich nicht, am 13. April 1901 in die Reihe der schmackhaften Untertitel, die den Inhalt der samstäglichen Rubrik »Hinter den Kulissen« verlockend machen, die Worte aufzunehmen: »Die Kalmar im Sterben«, und er erörterte unter dieser »pikanten« Spitzmarke, wie, wo und warum sich dieses Sterben vollziehe. Die Gemeinheit des Inhaltes war hier vielleicht noch von der Niedrigkeit übertroffen, die den Zeitpunkt der Publikation so passend gewählt hatte. War einer Schurke genug, dergleichen drucken zu lassen, so hätte ein anderer Schurke genug sein können, der bis zum letzten Augenblick Gesundheit erhoffenden Schwindsüchtigen die niedliche Todesreklame — 'Theaterleute erhalten ja immerzu »Ausschnitte« — ans Sterbelager zu senden. Herr Buchbinder mag dies nicht gewollt haben; aber daß er es — in Hamburg ist das einem Hamburger Konsortium gehörende Schandblatt ziemlich verbreitet — nicht bedacht hatte, macht seine Tat doppelt sträflich. Drei Wochen später starb die junge Schauspielerin, an Nichtachtung des Talents, die sicherlich hier wie so oft die letzte Ursache allen physischen Ruins war. Und ein paar erpresserische Kulissenschnüffler erstanden ihr als Moralrichter. Die Mutter der Verstorbenen suchte gerichtlichen Schutz. Und das war recht getan. Tote Schauspieler müssen sich mit der Presse nicht mehr verhalten; sie haben von der Kritik nichts zu fürchten und können sich gegen jede Beleidigung, die ihnen widerfährt, gegen jede Erniedrigung ihrer Persönlichkeit zur Wehr setzen. Nur mußte es angesichts dessen, was die 'Caricaturen' und was das 'Neue Wiener Journal' gewagt hatten, jeder beliebige Leser bedauern, daß unser mangelhaftes Strafgesetz bloß den Angehörigen des Verstorbenen gestattet, gegen den an seinem Andenken verübten Frevel gerichtliche Schritte zu unternehmen, daß nicht er selbst, der die Beleidigte nie gekannt hat, legitimiert sei, den Staatsanwalt zur Verfolgung jenes Gesellen zu verhalten, der mit der Ehre der Toten das menschliche Empfinden aller Lebenden so schwer verletzt hatte, und jenes ändern, dessen schmutzige Neugier selbst das Sterben nicht als eine Angelegenheit des Privatlebens achtet ...

Aus den verlegenen Notizen der Tagespresse ist den Lesern, was weiter geschah, nicht ganz verständlich geworden. Herr Buchbinder als der mutmaßliche Autor und der »verantwortliche« Redakteur, der natürlich prompt die Obsorge »vernachlässigt« hatte, waren in Anklagezustand versetzt. Ein halbes Jahr ging mit der Vernehmung redaktioneller Zeugen hin, die sich um keinen Preis erinnern wollten, wer die ständige Rubrik »Hinter den Kulissen« schreibe, und mit Berufung auf Schimpf und Schaden sich der Aussage entschlugen. Das Gericht verstand sich — dank einem alten preßfreundlichen Usus — nicht dazu, nach Schopenhauers Rezept: »Halunke, nenne dich!« vorzugehen, verzichtete auch darauf, sich »an den Menschen, der die Boutique hält«, zu halten, und ließ Herrn J. Lippowitz das Zeugenbekenntnis verweigern. Da es aber endlich, nach wiederholten Verschleppungsmanövern, zum Gerichtstag kam, zogen es die beiden Herren vor, in Gegenwart der Geschwornen und des zahlreichen versammelten Publikums die folgende Abbitte zu leisten: »In der

Nummer vom 13. April v. J. des 'Neuen Wiener Journal' ist unter der Überschrift 'Hinter den Kulissen' ein Artikel erschienen *in welchem der damals mit dem Tode ringenden Schauspielerin Annie Kalmar auf eine höchst ungerechtfertigte und ungehörige Weise nahegetreten wurde*. Wir Unterzeichnete ... erklären hiermit, daß wir *aufrichtig bedauern*, die Veröffentlichung dieses Artikels nicht verhindert zu haben.« ... Herr Buchbinder, der den Artikel geschrieben, bedauerte, seine Veröffentlichung nicht verhindert zu haben. Immerhin — die Erklärung konnte, an erster Stelle der Theaterrubrik abgedruckt, als eine ausreichende Genugtuung angesehen werden. Und für den Fall, daß die Publikation nicht erfolgen sollte, ward eine Konventionalstrafe von 1000 Kronen — zugunsten des Österreichischen Bühnenvereins — festgesetzt. Herr Buchbinder als Wohltäter der Theatermenschheit: — *das* konnte im Grunde auch als ein Erfolg des Prozesses hingenommen werden.

In einer noch unwahrscheinlicheren Rolle sollte der Mann an dem folgenden Tage, dem 21. Juni, auftreten: als Kläger vor den Geschwornen. Als Kläger gegen den Herausgeber der 'Fackel'. Er hat sich's, wie man weiß und wie die meisten Zeitungen nicht gemeldet haben, erspart ... Ich lege hier Wert darauf, zu erklären, daß zwischen den beiden Klagesachen, wenn man von einer teilweisen Verkettung der Tatbestände — die Autorschaft des Herrn Buchbinder als ein für meinen Wahrheitsbeweis wichtiges Moment — absehen will, nicht der geringste Konnex bestanden hat. Herr Buchbinder war vier Monate Angeklagter, bevor er zum Kläger avancierte. Der Klagevertreter in der einen Sache war mein Verteidiger in der andern. Aber da der gegnerische Anwalt bezüglich der ersten einen Ausgleich versuchte, wurde jede Erörterung über die zweite kurzer Hand abgelehnt. Der Vertreter der Klage gegen Herrn Buchbinder nahm von allem Anfang an den Standpunkt ein, eine öffentliche Abbitte nebst der Verpflichtung, die Gesamtkosten zu tragen, sei der öffentlichen Verhandlung über einen Eingriff in's Privatleben vorzuziehen, bei der die Sühne, die man erreichen wolle, oft nur durch neuerlichen Unglimpf erkaufte wird. Herr Buchbinder aber behielt, da der Text der Abbitte aufgesetzt war, vollste Freiheit, die gegen mich erhobene Klage — sie bezog sich vor allem auf meine Würdigung des von ihm betriebenen »Schandgewerbes« in No. 84¹ — aufrechtzuhalten.

Er hat sie — ich konnte ihm dies schon an dem Tage, da er den inkriminierten Artikel konfiszieren ließ, prophezeien — im letzten Moment fallen gelassen. Es ward ihm nicht allzu schwer. Denn nicht dem innern Druck verletzten Ehrgefühls gab er nach, da er sich zur Schwurgerichtsklage entschloß, sondern dem Druck einer gewissenlosen Clique, die sich seiner als Werkzeugs gegen mich bedienen wollte. Die Herren hatten bloß auf meine Verurteilung, nicht mit dem Wahrheitsbeweis gerechnet, den ich — ein humaner Angeklagter — schon lange vor der Verhandlung antrat. Aber die Ergebnisse des Beweisverfahrens brachten wohl den Kläger, nicht sie aus der Fassung. Herrn Lippowitz, der, wie Schopenhauer sagt, »das Ding herausgibt und redigiert«, ward sein Buchbinder erst ein wertiges Mitglied. Er werde ihn, möge da kommen, was wolle, halten; nur müsse er den Prozeß gegen mich, der ja trotz alledem mit meiner Verurteilung enden konnte, durchführen. Alle Vorstellungen honoriger Kollegen — es gibt auch solche im Verbands des 'Neuen Wiener Journal' —, Herrn Buchbinder fortan doch an weniger auffallender Stelle zu beschäftigen, blieben fruchtlos. Der Mann, der die Boutique des 'Extrablatt' hält, Herr Julius Bauer, ging im Heroismus noch weiter. Er stellte Herrn Buchbinder für den Fall, daß er doch wider Erwarten im 'Neuen Wiener Journal' unmöglich werden sollte, ein sicheres Plätzchen an seiner Krippe in Aus-

1 # 05

sicht; *nur* müsse er den Prozeß gegen mich, der ja trotz alledem mit meiner Verurteilung enden konnte, durchführen. So soll der Nachfolger Heinrich Heine's dem Manne zugeredet haben, an dessen Schicksal er mit der leicht verständlichen Zärtlichkeit des Kollegen und Landsmannes Anteil nimmt: die gleiche Unbildung und die gleiche Enge des mit Theaterbrettern vernagelten Horizonts und die gleiche Entwicklung, die aus dem Talent eines ungarischen Pferdehändlers einen Wiener Humoristen und Beherrscher des Wiener Theatermarktes macht. Herr Buchbinder *konnte* der drängenden »Concordia«, die ihn zwar nicht als ihr Mitglied, aber als ihr Werkzeug haben wollte, den Gefallen nicht tun. Und angesichts der unerhörten Alternative, die ihm sein Chef gestellt: im Gerichtssaal den Herrn Lippowitz in allen seinen Einzelheiten bekannten Wahrheitsbeweis über sich ergehen zu lassen oder aus dem Verbanne des 'Neuen Wiener Journal' zu scheiden, — mußte er das zweite wählen. Die Art, in der Herr Lippowitz die Entlassung eines Mitglieds, das ihm durch sieben Jahre für 120 Gulden Monatslohn in den Rubriken »Hinter den Kulissen« und »Wiener Leben« und in zahllosen Theaterreferaten die wertvollsten Erbärmlichkeiten geleistet hatte, vollzog, hat auch jene Wiener Journalisten, die sich ungern Berufsgenossen des Herrn Buchbinder nennen hörten, mit Recht aufgebracht, und nur schwer widerstehe ich der Versuchung, mich des Mannes, dessen parasitäres Wirken ich stets verdammt habe, heute anzunehmen. Denn für Herrn J. Lippowitz war er erst an dem Tage unmöglich geworden, da er meine Verurteilung unmöglich gemacht hatte.

Herr Buchbinder ist — man darf sich's ohne Wehmut gestehen — erledigt. Aber das »Genre« wird J. Lippowitz wohl nicht allzulange verwaist lassen. Oder wollte er sich fortan auf seine eigene Schere, mit der er gewohnheitsmäßig den Weltklatsch aus der internationalen Presse ohne Angabe der Quelle entnimmt, verlassen? Das ist nicht zu befürchten. Auch das Familienleben von Wiener Persönlichkeiten erfordert seine ständige Erörterung, und es wird notwendig sein, die heranwachsende Generation der Buchbindergehilfen zu selbsttätiger Erfüllung des Berufs zu erziehen. So billig werden sie freilich nicht sein wie der entlassene Altgeselle, der ja für die kritische Gelegenheit noch dankbar sein mußte, die ihm der Unternehmer zu unsauberem Tantiemengewinn gewährte, für den publizistischen Unterschlupf, aus dem sich so einträgliche Raubzüge auf die Wiener Vorstadttheater unternehmen ließen. Er wird jetzt wohl nicht nur beim Zivilgericht die dreimonatliche [dreimonatige] Kündigungsfrist, die ihm Herr Lippowitz verweigert hat, ansprechen, sondern hoffentlich auch ein Ehrengericht von Fachmännern anrufen, das sich ernstlich mit der Frage befassen müßte, ob nicht Herr Bernhard Buchbinder jetzt erst recht würdig zu befinden sei, dem Redaktionsstabe des J. Lippowitz anzugehören. Vor diesem Standesgericht wäre die Auffassung, die der Leiter des 'Neuen Wiener Journal' von dem Zeitungsberuf hat, eingehend zu prüfen. Denn der Ehrenerklärung, die der eigene »Verantwortliche« des Herrn Lippowitz am 20. Juni im Gerichtssaal abgab, hat der Eigentümer des 'Neuen Wiener Journal' die Aufnahme verweigert. Der Gentleman hat der Beleidigung einer Sterbenden Raum gegeben; aber er duldet nicht, daß die Leser auch Kenntnis von der Genugtuung erhalten, die dem Andenken der Gestorbenen zuteil wurde. Ich hatte von Herrn Buchbinder in Nr. 84 gesagt, er verdiene für sein öffentliches Wirken zum Bordellritter geschlagen zu werden. Aber ich möchte mit Schopenhauer »eben so gern einem Bordell vorstehen« wie dem 'Neuen Wiener Journal'. »Man sollte« Herrn Lippowitz »für das, was seine Löhnlinge gesündigt haben, unmittelbar selbst so verantwortlich machen, als hätte er es selbst geschrieben«. Man sollte; aber man hat nicht einmal die gesetzliche Möglichkeit, ihn zur Aufnahme einer Erklärung, die sein verantwort-

licher Redakteur namens des Blattes abgab, zu verhalten. Ich will Herrn Lippowitz, der ruhigen Gewissens seinen ehemaligen Kuli die 1000 Kronen Konventionalstrafe zahlen läßt, die Ausdrücke nicht verraten, die neulich in Gerichtskreisen zur Würdigung seines Edelsinns gebraucht worden sind. Aber den ministeriellen und parlamentarischen Preßreformern will ich diesen Fall allen Ernstes ans Herz legen. Er zeigt wie kein zweiter, wie aberwitzig es ist, für alle Untaten, die der finanzielle Nutznießer und Leiter eines Blattes begeht oder begehen läßt, immer einen andern büßen zu lassen. Herr Lippowitz hat durch Verweigerung der Aufnahme jener Ehrenerklärung bekundet, daß er der wahrhaft Schuldige ist, daß er, was der Autor selbst und der verantwortliche Redakteur bereits bedauernd zurückgenommen haben, noch heute aufrecht erhält, und weder das geltende noch das künftige Preßgesetz bieten eine Handhabe gegen den Unternehmer, der jede Gemeinheit begehen lassen darf und keine einzige bereuen muß. Aber so häßlich es war, klug war es nicht, den fünf Zeilen die Aufnahme zu versagen. Sie wären die erste anständige Notiz gewesen, die seit der Gründung des 'Neuen Wiener Journal' in dessen Theaterteil erschienen ist.

ANTWORTEN DES HERAUSGEBERS

[Der Ingenieurtitel]

»Akademischer« *Ingenieur*. Ihr Wunsch nach einer Meinungsäußerung war, ehe Ihr Brief eintraf, erfüllt und enttäuscht: Die Äußerung war erfolgt, aber die Meinung widersprach schroff den Erwartungen. Nur durfte eben der 'Fackel' keine andere Meinung zutrauen, wer als alter Leser ihre Anschauungen über den Dokortitel kannte, den sie NICHT AUCH Technikern, sondern den Absolventen der Hochschule AUCH NICHT verliehen wissen wollte. Mit dem Ingenieurtitel steht es noch anders. Ingenieur, die Bezeichnung einer Berufstätigkeit, kann kein Titel sein; sonst könnten nächstens die Absolventen der Handelsakademien verlangen, daß man den »Titel Kaufmann«, die Absolventen der Akademien der bildenden Künste, daß man die »Titel Maler und Bildhauer« schütze. Die 'Fackel' tritt keineswegs für die Gewerbeschüler, sondern bloß gegen einen Widersinn ein. Aber vielleicht, ja höchstwahrscheinlich hat nicht die Maßlosigkeit der Forderungen unserer Techniker, sondern vielmehr eine absichtliche — und irreführende — Mäßigung den Widersinn verschuldet. Es ist den Technikern wohl gar nicht um einen Titel zu tun. Ernste Männer können schwerlich das Ansehen der österreichischen Ingenieure dadurch, daß auch absolvierte Gewerbeschüler sich Ingenieure nennen, bedroht glauben, da doch in den Ländern der höchstentwickelten Technik, in England und Amerika, ohne daß das Ansehen der Techniker litte, die Bezeichnung »engineer« für jede technische Hilfskraft — also etwa für einen Motorführer der Straßenbahn — gebraucht wird und niemand dort daran denkt, die Bezeichnung »civil engineer«, die für Ingenieure in unserem Sinne — aber keineswegs lediglich für die an Hochschulen ausgebildeten — angewendet wird, zu einem Titel zu stempeln. Die hervorragenden Techniker, die jetzt das Verlangen der lediglich titelsüchtigen unterstützen, verfolgen zweifellos viel weitergehende Absichten: unter dem »Schutz des Ingenieurtitels« soll der Befähigungsnachweis für Ingenieure errungen werden. Man ist nicht so töricht, Leuten, die, ohne technische Hochschulstudien, den Ingenieurberuf ausüben, die Bezeichnung Ingenieur zu versagen; wohl aber will man in Zukunft den nicht wissenschaftlich

Vorgebildeten die Ausübung des Berufs versagen. Dies offen einzugestehen, wagt man nicht und scheut die Diskussion darüber, ob ebenso starke Gründe für den Befähigungsnachweis der Ingenieure wie für jenen der Ärzte und Rechtsanwälte sprechen. Ich mißbillige diese Vorsicht: mehr als der Vorwurf der »Reaktion«, die liberale Blätter, sobald das Wort Befähigungsnachweis ausgesprochen wird, wittern, ist das Odium eines Kampfes zu fürchten, der mit einem gewaltigen Aufgebot von Kräften scheinbar um nichts als um die Kleinlichkeiten des Titelwesens geführt wird und der die beschämende Vermutung wecken muß, daß in Österreich die Pioniere der äußeren Kultur innerlich unmoderne Menschen seien.

[*'Arbeiter—Zeitung* und *'Neues Wiener Tagblatt'*]

Schiedsrichter. Die Herren Dr. Victor Adler und Wilhelm Singer sind alte Gegner und möchten gar zu gern einmal aneinander geraten. Aber niemals kommt es dazu, weil der eine stets zuerst ans Retirieren denkt und gleich darauf auch der andre, dem das Herz in die Hosen fiel, sich auf die Retirade begibt. Die spottlustige Jugend im lokalen Teil der *'Arbeiter—Zeitung'* hat sich schon mehrmals den Spaß erlaubt, ihren Herausgeber mit jenem des *'Neuen Wiener Tagblatt'* durch satirische Zurufe, die sie an Herrn Wilhelm Singer richtete, zusammen zu hetzen. Zweimal fehlte nicht viel, daß es ihr gelungen wäre. Herr Wilhelm Singer forderte den Dr. Victor Adler — man erschrecke nicht! — auf, den Sinn der satirischen Notizen zu erklären. Und Herr Dr. Victor Adler erklärte beidemal, beim ersten Fall in einem Protokoll und beim zweiten in der *'Arbeiter—Zeitung'* selbst, daß Herr Wilhelm Singer ein tadelloser Ehrenmann sei. Aber die jugendlichen Satiriker geben nicht Ruhe, und nun haben sie es glücklich dahin gebracht, daß beide einander in den Haaren liegen. Die *'Arbeiter—Zeitung'* verspottet das *'Neue Wiener Tagblatt'*, es habe bloß aus dem Grunde, als das einzige unter den Wiener Tagesblättern, die Preßreform feindselig beurteilt, weil es von ihr eine Schmälerung des Gewinns aus den schweinishen Inseraten befürchte. Da hat die *'Arbeiter—Zeitung'* recht. Und Herr Wilhelm Singer, der sich sogar zu einer Leitartikelpolemik aufgeschwungen hat, in der er sich das Zeugnis eines 34jährigen uneigennütigen Lebenswandels ausstellt, fragt höhnisch, ob denn die falschen Diamanten, die das Inserat von Tait's Firma in der *'Arbeiter—Zeitung'* anpreist, »etwa auch ein Bedürfnis für die Enterbten« seien. Da hat Herr Wilhelm Singer recht. Er erwidert der *'Arbeiter—Zeitung'* mit den Argumenten der *'Fackel'*, nachdem ihn die *'Arbeiter—Zeitung'* mit den Argumenten der *'Fackel'* angegriffen hat. Das *'Deutsche Volksblatt'* drückt diese Beobachtung ähnlich aus; es sagt, daß BEIDE Teile RECHT haben ...

[Professor Heuberger]

Musiker. Herr Heuberger ist Musikreferent der *'Neuen Freien Presse'* und Professor am Konservatorium. Darum muß er sich, wenn die Gefahren der Inkompatibilität dräuen, vorsichtig ausdrücken. Neulich schrieb er über eine Produktion der »Meisterschule«. Sehr vorsichtig, »ALLES IN ALLEM GENOMMEN«, lasen wir da, »ist das erste Debüt der Meisterschule GANZ prächtig ausgefallen. Diejenigen, welche wegen der Schöpfung der neuen Institution vor Jahresfrist angegriffen wurden, werden NUN WOHL gelobt werden. Der ERFOLG IST ALLES.« Wie zaghaft das klingt! Nun wohl, ganz, alles in allem genommen — und zum Schluß dies resignierende »der Erfolg ist alles«!

[Zwei Unwissende]

Zwei Unwissenden. Aber, aber! Canova hat doch der Gruppe den Namen gegeben: Theseus erschlägt den Minotaurus. Was macht es aus, daß er den Minotaurus anders gebildet, als ihn die Alten sich dachten? Auch Klimt,

der in der Archäologie Wohlbewanderte, hat sich um die griechischen Bildhauer nicht gekümmert, als er seinen Giganten Typhoeus schuf.

[Aus meiner Sammlung]

Sammler. 'Deutsches Volksblatt' vom 15. Juni: »Das ist des Pudels Kern, der aus allen Leitartikeln und Essays herausguckt und bis zum Überdrusse abgedroschen wird.«

[Vom »Bund österreichischer Industrieller«]

Vereinssecretär. Daß der »Bund österreichischer Industrieller«, angeblich um den Industriellen billige Kohle zu sichern, die Kohlenfirma Gerich & Co. ins Leben gerufen hat und daß der Chef dieser Firma, ein Herr Auspitzer, der Bruder des kaiserlichen Rats Johann Auspitzer, des Sekretärs des »Bundes österreichischer Industrieller« ist, — ja was für ein Übelstand soll das sein? So hat doch der Bund, der so viel schadet und nicht einmal seinem Präsidenten, dem auch nach der Vertrauenskundgebung für Herrn v. Koerber noch ordenslosen Herrn Pastrée, genützt hat, wenigstens einem geholfen. Versorgungsanstalten für ihre Sekretäre zu sein, das scheint überhaupt der wichtigste Zweck unserer Industriellenverbände.

[Idyllen—Inserate]

Beobachter. Nicht alles, was im Textteil der 'Neuen Freien Presse' steht, ist eine Annonce. Der Bericht über das Jubiläum der Wechselstube Schelhammer & Schattera war natürlich eine; er hatte denselben Wortlaut wie das in den antisemitischen Blättern erschienene Inserat. Das Bankhaus Schelhammer & Schattera gilt als »antiliberal«. Aber bei festlichen Anlässen drückt man ein Auge zu und öffnet beide Hände. In kleineren Revolverblättern erschien die Annonce unter dem Titel: »Eine erhebende Feier«. — Ob anlässlich der Spazierfahrt des Kaisers auf den Schneeberg erpreßt wurde, weiß ich nicht. In Puchberg wurden die Industriellen und Ordensjäger des Südbahnreviers dem Kaiser vorgestellt, und es ist immerhin möglich, daß hierbei der Vertreter der 'Neuen Freien Presse' »etwas Funkelndes« oder »etwas Geheimnisvolles in verschlossenem Kuvert« (siehe 'Fackel' Nr. 104 ¹) abbekommen hat. Allem Anscheine nach ist wieder der infamen Unsitte der inserierten Kaiserworte gefrönt worden. Herr v. Koerber sollte, bevor er im Parlament über eine »Winkelpresse« jammert, »die auch das Lob nicht selten tarifmäßig abstuft«, derartige Kaiseransprachen in der 'Neuen Freien Presse' studieren. In Puchberg scheint neulich ein Industriellenball mit der üblichen Erpresserquadrille improvisiert worden zu sein. — Aber es war auch — erst das Geschäft, dann das Vergnügen — Gelegenheit geboten, poetische Szenen aller Art zu belauschen. Während zu Füßen des Schneebergs die versammelten Vertreter der Großindustrie von emsigen Administrationsbeamten gebrandschatzt wurden, steckten die Reporter die Köpfe aus dem letzten Coupé des Hofzuges und beobachteten die bei solchen Anlässen unvermeidlichen »Idyllen«. Das Töchterlein des Bürgermeisters — ein Fräulein Grell Frey — überreichte dem Monarchen einen Strauß von Alpenblumen und rief ihm hierbei die jedem loyalen Berichterstatter geläufigen Worte zu: »Grüaß Gott, lieber Kaiser!« Aber den Herrn von der 'Neuen Freien Presse' schien der Name Frey besonders anzuheimeln, er konnte sich an ihm nicht satt hören, und so erzählte er uns die rührende Begebenheit nicht nur im Abendblatt vom 18. Juni, sondern auch im Morgenblatt vom 19. Juni. »Wie bereits im Abendblatt mitgeteilt«, schrieb er, »spielte sich, als der Monarch den Zug der Zahnradbahn zur Bergfahrt bereits bestiegen hatte, noch eine hübsche Szene ab«, und er ergänzte die Schilderung dahin, daß Fräulein Frey »sich ihrer Mutter unter Freudentränen in die Arme warf«. Der Bericht des Morgenblattes bringt noch

1 # 05

eine weitere Variation gegenüber dem Bericht des Abendblattes. Während es nämlich zuerst hieß, Graf Kielmansegg habe Frau Frey (der Mutter) gewinkt und »Frau Frey wollte dem Monarchen die Hand küssen, der Kaiser wehrte jedoch ab«, erfuhren wir am 19. die folgende Version: Der Kaiser winkte den Grafen Kielmansegg herbei, der Frau Frey vorstellte, er reichte der Dame die Hand, »welche Frau Frey küssen wollte, was aber der Kaiser nicht zuließ«. Später trug ein junges Mädchen Verse von P. K. Rosegger vor, und die Reporter freuten sich »sakrisch«. — Nicht alles, was im Textteil der 'Neuen Freien Presse' steht, ist eine Annonce. Wenn Herr Klinger — nicht der Schöpfer des »Beethoven«, sondern der andere, der Präsident der israelitischen Kultusgemeinde — »am 1. Oktober l. J. seinen 70. Geburtstag feiert«, so ist es gewiß nichts weiter als die Erfüllung einer familiären Pflicht, schon am 17. Juni der Welt Kunde von diesem Ereignis zu geben. Das 'Deutsche Volksblatt' hat bekanntlich Max Klinger als Judenstämmling verdächtigt. Von diesem Augenblick hob in der Fichtegasse ein Begeisterungsrummel an, als ob die Verwandtschaftsbeziehungen zu dem Präsidenten der israelitischen Kultusgemeinde in Wien, die Herr Vergani nicht einmal zu vermuten wagte, erwiesen wären. »Klinger, Klinger — — ?« fragte Herr Benedikt, »sollte er nicht mit jenem — —«, und schon begann seine Feder über die Unkultur dieser Stadt, die ein solches Kunstwerk nicht zurückbehalte, zu leitartikeln. Aber Wien wird, wenn es am 1. Oktober den 70. Geburtstag jenes andern Klinger festlich begeht, wieder rehabilitiert sein. Zeit genug hat es, sich zu »rüsten«. Ich bin davon überzeugt, daß die 'Neue Freie Presse', wenn ich einst mich dem 70. Jahre nähern werde, ruhig zuwarten und nicht schon vier Monate früher dies Ereignis verkünden wird.

Berichtigung

In Nr. 106, Seite 24, Zeile 16 von oben ist zu lesen: Ich weiß was auf wem.

MITTEILUNGEN DES VERLAGES

Cg. I 538/1 / 14

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Das k. k. Oberlandesgericht Wien als Berufungsgericht hat unter dem Vorsitze des k. k. Oberlandesgerichtsrates Rudolf Schörghuber im Beisein der k. k. Oberlandesgerichtsräte Dr. Karl Schwarz, Johann Seidl, Franz Wallner und Adolf Lemayer als Richter in der Rechtssache des Herrn Moriz Frisch, Buchdruckers in Wien, I. Bauernmarkt 3, Klägers, vertreten durch Herrn Dr. Julius Monath, wider Herrn Karl Kraus, Schriftsteller in Wien, I. Elisabethstraße 4, Beklagten, vertreten durch Herrn Dr. Albert Weingarten, wegen Feststellung des Gesellschaftsverhältnisses und Miteigentumes bezüglich der periodischen Zeitschrift 'Die Fackel' infolge Berufung beider Teile gegen das Urteil des k. k. Landesgerichtes Wien vom 26. März 1902, [Aktenummer] auf Grund der mit beiden Parteien am 6. Juni 1902 öffentlich durchgeführten mündlichen Berufungsverhandlung zu Recht erkannt:

Der Berufung des Klägers wird keine Folge gegeben, *dagegen der Berufung des Beklagten Folge gegeben, das erstrichterliche Urteil abgeändert und erkannt:*

Das Klagebegehren, es werde festgestellt, daß zwischen dem Beklagten und dem Kläger in Ansehung des die Herausgabe und den Vertrieb der periodischen Druckschrift 'Die Fackel' zum Gegenstande habenden geschäftlichen Unternehmens ein Gesellschaftsverhältnis begründet worden sei und bestehe und daß das erwähnte Unternehmen in des Beklagten und des Klägers gemeinschaftlichem Eigentum stehe, wird abgewiesen.

Der Kläger ist schuldig, dem Beklagten die mit 700 K 3 h bestimmten Prozeßkosten und die mit 165 K 54 h bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Tatbestand.

Gegen das Urteil des k. k. Landesgerichtes in Wien vom 26. März 1902, O. Z. 9, womit festgestellt wurde, daß in Ansehung des fraglichen geschäftlichen Unternehmens ein Gesellschaftsverhältnis bis zum 30. Juni 1901 bestanden habe und dieses geschäftliche Unternehmen bis zum 30. Juni 1901 im gemeinschaftlichen Eigentum des Klägers und des Beklagten gestanden sei, das weitere Begehren aber, daß festgestellt werde, daß dieses Gesellschaftsverhältnis und das gemeinschaftliche Eigentum auch noch derzeit bestehe, abgewiesen wurde und endlich der Beklagte zum Ersatze von $\frac{2}{3}$ der Prozeßkosten verurteilt wurde, haben beide Teile die Berufung ergriffen.

Der Kläger ficht das Urteil insoferne an, als dem Feststellungsbegehren in Ansehung der Eigentumsgemeinschaft nur mit der Beschränkung bis 30. Juni 1901 stattgegeben wurde und wegen der Entscheidung über die Gerichtskosten, der Beklagte hingegen ficht das Urteil in allen seinen kondemnierenden Teilen an.

Der Kläger macht als Berufungsgrund geltend: die unrichtige rechtliche Beurteilung in der Frage der Dauer des Miteigentumsverhältnisses an dem gemeinschaftlichen Unternehmen, welchen er dahin ausführt, daß, wenn, wie das Erstgericht als erwiesen angenommen habe, ein Miteigentum entstanden sei, die gemeinschaftliche Sache durch das Aufhören des Gesellschaftsverhältnisses nicht zu bestehen aufhört, und also auch nicht das gemeinschaftliche Eigentum an derselben.

Im Kostenpunkte wird ausgeführt, daß dem Kläger der volle Kostenersatz gebühren würde.

Der Kläger stellt den Berufungsantrag auf Abänderung des erstrichterlichen Urteiles im Punkte der Feststellung des gemeinschaftlichen Eigentums im Sinne des Klagebegehrens und auf Zuerkennung der ganzen Prozeßkosten I. Instanz, sowie der Kosten des Berufungsverfahrens.

Der Beklagte macht als Berufungsgrund die unrichtige rechtliche Beurteilung in folgenden Richtungen geltend:

a) Seien die prozeßualen Voraussetzungen für eine Feststellungsklage nicht gegeben, weil das klägerische Begehren und das in Gemäßheit desselben ergangene Urteil wegen seiner Unbestimmtheit niemals die Basis eines Leistungsbegehrens bilden könnte.

b) die Annahme eines Gesellschaftsverhältnisses sei in dem Tatbestande nicht begründet, nachdem der Kläger selbst bei seiner informativen Einvernahme sich lediglich als den Verleger der 'Fackel' bezeichnet hat.

c) An einer periodischen Zeitschrift sei ein Eigentum im juristischen Sinne nicht denkbar.

d) Wären die Kosten stante concluso aufzuheben gewesen.

Der Beklagte stellt folgende Berufungsanträge:

1. das erstrichterliche Urteil in den Punkten I und III dahin abzuändern, daß das Klagebegehren zur Gänze abgewiesen werde und der Kläger die Prozeßkosten zu ersetzen habe.

2. event. für den Fall, als das Urteil im Punkte des Gesellschaftsverhältnisses bestätigt, hinsichtlich des Eigentumes aber im Sinne der Berufung abgeändert werden sollte, Zuerkennung von $\frac{2}{3}$ der Prozeßkosten I. Instanz.

3. event. für den Fall der Bestätigung des Urteiles sowohl hinsichtlich des Gesellschaftsverhältnisses als auch des Eigentumes, Aufhebung der Prozeßkosten I. Instanz.

4. Ersatz der Kosten des Berufungsverfahrens.

Bei der mündlichen Berufungsverhandlung haben der Kläger und der Beklagte die Zurückweisung der Berufungsanträge ihres Prozeßgegners beantragt. Der im erstrichterlichen Tatbestande dargestellte Sachverhalt ist im Berufungsverfahren unverändert geblieben und wird daher auf denselben Bezug genommen.

Begründung.

Der Kläger begehrt die Feststellung, daß zwischen ihm und dem Beklagten in Ansehung des die Herausgabe und den Vertrieb der periodischen Druckschrift 'Die Fackel' zum Gegenstande habenden geschäftlichen Unternehmens ein Gesellschaftsverhältnis begründet worden sei und daß das erwähnte Unternehmen in des Klägers und des Beklagten gemeinschaftlichem Eigentum stehe.

Nach § 228 C. P. O. kann auf Feststellung des Bestehens eines Rechtsverhältnisses geklagt werden, wenn der Kläger ein rechtliches Interesse daran hat, daß das Rechtsverhältnis durch gerichtliche Entscheidung alsbald festgestellt werde.

Bei einer positiven Feststellungsklage — und um eine solche handelt es sich vorliegend — ist das rechtliche Interesse an der Feststellung darin gelegen, daß hierdurch die Grundlage für eine spätere Leistungsklage geschaffen werde, daß also das privatrechtliche Verhältnis zwischen den Streitparteien in einer Weise festgestellt werde, daß sich aus dieser Feststellung die vollständige Regelung der gegenseitigen Rechtsbeziehungen, also der Rechte einerseits und der Verpflichtungen andererseits, klar ergebe.

Das Erstgericht hat nun dem Begehren gemäß nur im allgemeinen festgestellt, daß zwischen den Streitparteien ein Gesellschaftsverhältnis begründet worden ist.

Durch diese Feststellung ist aber der nähere rechtliche Inhalt des zwischen den Parteien bestandenen Gesellschaftsverhältnisses in keiner Weise präzisiert, und es bleiben alle jene Fragen, welche zu den essentiellen Erfordernissen eines Gesellschaftsvertrages zählen und denselben nach seiner juristischen Art charakterisieren, offen.

Eine solche richterliche Feststellung kann niemals die bei Feststellungsklagen vom Gesetzgeber bezweckte Basis für eine Leistungsklage abgeben, sie erscheint vollkommen zwecklos und müßte dazu führen, daß alle näheren Details des Vertragsverhältnisses erst wieder im Prozeßwege festgestellt werden müßten.

Es mangelt also das rechtliche Interesse an einer solchen Feststellung und zwar umsomehr, als mit Rücksicht auf das am 30.06. 1901 bereits beendete Gesellschaftsverhältnis auch schon die Leistungsklage zulässig gewesen wäre.

Das gemeinschaftliche Eigentum an dem fraglichen Unternehmen wird auf den Titel des Gesellschaftsverhältnisses gestützt, und wenn also die Feststellung eines solchen Rechtsverhältnisses, wie eben dargetan, nicht erfolgen

kann, so entfällt hierdurch auch die als Konsequenz aus der in erster Linie begehrten Feststellung sich ergebende Feststellung des gemeinschaftlichen Eigentums.

Der Berufungsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung ist daher in prozeßualer Hinsicht begründet.

Es liegt aber auch eine unrichtige rechtliche Beurteilung in materieller Hinsicht vor.

Das Berufungsgericht teilt nämlich die Anschauung des Beklagten, daß es ein Miteigentum nur an körperlichen Sachen gebe, und daß sich dasselbe im juristisch—technischen Sinne nur auf körperliche Sachen beziehen könne.

Dem widerspricht die Bestimmung des § 353 a. b. G. B. in keiner Weise, denn unkörperliche Sachen bilden zwar einen Bestandteil des Vermögens, aber sie fallen nicht unter die Begriffsbestimmung des Eigentumes, wie sie im § 354 a. b. G. B. in ganz klarer Weise definiert ist.

Hiernach ist das Eigentum ein dingliches Recht, und an unkörperlichen Sachen kann nicht ein dingliches, sondern nur ein persönliches Recht bestehen.

Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen läßt sich der Begriff eines Miteigentumes an einem Unternehmen nicht konstruieren.

Es gibt Eigentum oder Miteigentum an einzelnen Sachen, nicht aber an dem Unternehmen als solchen.

Übrigen's könnte aus dem Bestande einer Erwerbsgesellschaft allein auch durchaus noch nicht auf ein Miteigentumsrecht geschlossen werden, denn aus § 1181 a. b. O. B. ergibt sich ganz klar, daß die Gesellschaft nur den Titel zum Eigentumsrechte gibt, daß aber zur wirklichen Erwerbung des Rechtes noch die Übergabe hinzutreten muß.

Daß eine solche erfolgt wäre und wie und wann dies geschah, wurde im Prozesse nicht einmal behauptet.

Die Berufung des Beklagten erscheint daher begründet und war in Stattgebung derselben das angefochtene Urteil dahin abzuändern, daß das Klagebegehren zur Gänze abgewiesen wird.

Die Entscheidung über die Prozeß— und Berufungskosten stützt sich auf die §§ 41 und 50 C. P. O.

K. k. Oberlandesgericht

Wien, am 6. Juni 1902.

Abteilung I

Schörghuber m. p.



[Akten-Nummer]

Herrn Dr. Victor Kienböck
Hof— und Gerichts—Advokat

Wien.

Die Ratskammer des k. k. Landesgerichtes Wien in Strafsachen findet über Rücktritt des Privatanklägers von der erhobenen Anklage das h. g. anhängige Strafverfahren in der Strafsache des H. Bernhard Buchbinder wider H. Karl Kraus wegen Vergehens der Ehrenbeleidigung Pr. VII 294/1 gemäß § 227 St. P. O. einzustellen.

Wien, am 20. Juni 1902.

Der k. k. Präsident:

Soos m. p.

Jene P. T. Post—Abonnenten, die ihr Abonnement für das laufende Quartal weder erneuert noch auch den weiteren Bezug abgelehnt haben, werden um eine Äußerung ersucht, da sonst die weitere Zustellung von der nächsten Nummer an unterbleiben müßte.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Karl Kraus.
Druck von Jahoda & Siegel, Wien, III. Hintere Zollamtsstrasse 3

